



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Az. : 8 K 1536/90

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Abfallrechts

hat die 8. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. März 1993

durch

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Einsicht in die vollständigen Unterlagen bezüglich der Durchführung und Ergebnisse von Analysen sämtlicher im Zusammenhang mit der Altlast "Am [REDACTED]" angelegten Probebrunnen zu gewähren.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3.

Tatbestand:

Der Kläger ist Miteigentümer des Grundstücks Am [REDACTED] 69 in [REDACTED]. Aufgrund eines ihm bis zum 31.12.1992 eingeräumten Wassergewinnungsrechtes betreibt er auf dem landwirtschaftlich genutzten benachbarten Grundstück eine unterirdische Trinkwassergewinnungsanlage, die mittels einer Zuleitung mit seinem Grundstück verbunden ist. Die Grundflächen befinden sich südöstlich des Standortes der früheren Deponie "Am [REDACTED]". Diese wurde 1971 bis 1988 von den Firmen [REDACTED] und [REDACTED], denen hierfür abfallrechtliche Genehmigungen erteilt worden waren, mit Bauschutt, Boden, Straßenaufbruch und gewerblichen Abfällen verfüllt. Eine natürliche oder künstliche Basisabdichtung besitzt diese Deponie nicht. Die einzelnen Deponieabschnitte wurden nach ihrer Verfüllung von 1975 bis 1990 rekultiviert. Zur Zeit wird die Deponieoberfläche landwirtschaftlich genutzt.

Seit Oktober 1971 wurden aus dem Umfeld der Deponie in regelmäßigen Abständen Grundwasserproben gezogen. Der Kläger beantragte erstmalig am 1.8.1981 die Überprüfung des aus seinem Hausbrunnen gewonnenen Trinkwassers auf gesundheitsgefährdende Stoffe, da er befürchtete, daß sein Trinkwasser von Deponie-

(8) Das Landratsamt hat einen Wasserstandsantrag [REDACTED] gestellt, der vom 16.5.1991 bis zum 31.12.1992 lauft. Es ist zu prüfen, ob der Verfallenzeitpunkt auf den SV 268190 bis zum 31.12.1992 fällt.

schadstoffen beeinflußt und deshalb nicht mehr genießbar sei. In der Folgezeit wiederholte er mehrfach seinen Antrag. Das An-sinnen des Klägers wurde jeweils mit der Begründung zurückgewiesen, sein Hausbrunnen liege nach den Feststellungen des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) [REDACTED] nicht in der Grundwasserfließrichtung der Deponie, so daß eine Beeinträchtigung des Hausbrunnens durch austretende Depo-nieschadstoffe nicht zu erwarten sei.

Nach dennoch veranlaßten Analysen des Trinkwassers des Klägers vom 25.1.1984 und 3.2.1986 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß sein Trinkwasser in bakteriologischer Hinsicht einwandfrei sei. Außerdem sei es in bezug auf die Stoffe unauffällig, die im Re-gelfall mit einer Verunreinigung durch Deponiesickerwässer in Verbindung gebracht werden könnten. Allerdings seien die vorge-fundenen Nitratwerte erheblich zu hoch, so daß ein Genuß des Trinkwassers gesundheitsgefährdend sei. Dem Kläger wurde daher seinerzeit aufgegeben, unverzüglich Maßnahmen zur Sanierung der Eigenwasserversorgungsanlage zu treffen, damit der Nitratgrenzwert wieder eingehalten werde.

Im März 1986 wurden im Rahmen von hydrochemischen Routineunter-suchungen im Bereich der Deponie in verschiedenen Hausbrunnen, darunter im Hausbrunnen des Klägers, erhöhte Kohlenwasserstoff-werte festgestellt. Daraufhin richtete die Stadt [REDACTED] für die betroffenen Brunnenbesitzer eine provisorische Trinkwasser-versorgung ein. Nachdem das Gesundheitsamt des Beklagten auf-grund einer Analyse der Wasserproben mehrerer Hausbrunnen vom 26.3.1987 eine von diesen Gewässern ausgehende Gefahr nicht mehr für gegeben sah, wurde die provisorische Trinkwasserver-sorgung am 7.7.1987 wieder eingestellt.

In der Zwischenzeit beauftragte der Beklagte zur Abschätzung von möglichen Gefahren durch die Altablagerung "Am [REDACTED]" das Institut für Umwelt-Analyse e.V. (IFUA) zur Erstellung ei-nes hydrogeologischen Gutachtens. Das im Dezember 1986 [REDACTED] gestellte Gutachten kam zu dem Schluß, daß sich das Grundwasser

im Bereich der Deponie von Nordost nach Südwest bewege, wobei sich im Norden des Gebietes ein Umbiegen der Fließrichtung nach Westen andeutet. Die südöstlich der Deponie gelegenen Grundstücke können hiernach von eventuell mit Deponieschadstoffen verseuchtem Grundwasser nicht tangiert werden. Allerdings wird in dem Gutachten die theoretische Möglichkeit aufgezeigt, daß aus der Deponie austretende Schadstoffe mit einem höheren spezifischen Gewicht weiter absinken und sich als Schadstoffwolke in südwestlicher und südöstlicher Richtung ausbreiten können. Genauere Kenntnisse könne man hierzu nur durch hydrochemische Analysen von Wasserproben aus diesem Bereich gewinnen.

In der Folgezeit nahm der Beklagte vermehrt Wasseranalysen aus den Hauswasserbrunnen und Probebrunnen im Umfeld der Deponie vor. Die Trinkwasseruntersuchungen ergaben, daß lediglich im Grundwasser im unmittelbaren Abstrombereich der Deponie stark erhöhte Werte an Ammonium und Kalium vorgefunden wurden. Leicht erhöhte Ammoniumwerte des Grundwassers, so auch im Brunnen des Klägers, erwiesen sich als eine generelle Grundbelastung des gesamten [REDACTED] Bereiches. So wurden auch im Oberstrom der Deponie erhöhte Ammoniumwerte gemessen. Bei allen flachen Brunnern, auch bei denjenigen, die sich nicht im Abstrombereich der Deponie befinden, wurden darüber hinaus stark erhöhte Nitratwerte festgestellt.

Mit Schreiben vom 3.10.1988 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, ihm die Zeitpunkte der Durchführung sowie die Ergebnisse sämtlicher vom Beklagten veranlaßten Wasseranalysen seines Hausbrunnens bzw. der angelegten Probebrunnen mitzuteilen. Darüber hinaus begehrte er die unverzügliche Wiederaufnahme der provisorischen Trinkwasserversorgung sowie die Übernahme der Kosten einer Vollanalyse des Wassers seiner Hauswasserversorgung. Sein Begehren begründete er damit, daß die Analyseergebnisse, insbesondere der erhöhte Ammonium- und Nitratgehalt, seine Vermutung bestätigen würden, daß sein Hausbrunnen durch die Deponie verunreinigt worden sei.

Mit Schreiben vom 3.11.1988 übersandte der Beklagte dem Kläger sämtliche Untersuchungsergebnisse seines Hausbrunnens. Eine Weitergabe der Analyseergebnisse der im Abstrom der Altablagerung angelegten Probebrunnen verweigerte er aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Im November 1988 wurde ein Probebrunnen (K 17) zwischen der früheren Deponie und dem Hausbrunnen des Klägers angelegt, um im Hinblick auf die von dem Gutachten des IFUA aufgezeigte theoretische Möglichkeit des Bestehens einer Schadstoffwolke, ausgehend von der Deponie in südöstlicher Richtung, Gewißheit zu erhalten. Dieser Brunnen wurde am 8.11.1988 beprobt. Das Untersuchungsergebnis, das wiederum erhöhte Nitratwerte aufwies, wurde dem Kläger mitgeteilt. Gleichzeitig wies der Beklagte darauf hin, daß aufgrund der durchgeföhrten Analyse eine Beeinflussung des beprobten Wassers durch deponiespezifische Belastungen, insbesondere durch Sickerwässer, nicht festzustellen sei.

Mit Bescheid vom 2.3.1989 lehnte der Beklagte den weitergehenden Antrag des Klägers auf Akteneinsicht, Übernahme der Kosten für eine Vollanalyse seines Trinkwassers und Aufnahme der provisorischen Trinkwasserversorgung ab. Zur Begründung führte er aus, es sei kein berechtigtes Interesse des Klägers i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Landesabfallgesetz NW (LABfG NW) an der Übermittlung der weitergehenden Untersuchungsergebnisse aller angelegter Probebrunnen erkennbar. Nach den Erkenntnissen des IFUA-Gutachtens sei nicht davon auszugehen, daß das Grundstück des Klägers oder der von ihm genutzte Hausbrunnen von Deponieschadstoffen beeinträchtigt werden könnten, weil zum einen das Grundwasser unterhalb der Deponie nicht auf das Grundstück des Klägers zufließe und zum anderen in dem Probebrunnen K 17 keine deponietypischen Schadstoffe hätten festgestellt werden können.

Mit Schreiben vom 21.3.1989 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein, den der Regierungspräsident ██████████ mit Bescheid vom 27.9.1990 als unbegründet zurückwies.

Schon vor Erlass des Widerspruchsbescheides, nämlich am 9.8.1990 erhob der Kläger die vorliegende Klage.

Er ist der Ansicht, ihm stehe ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 32 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz LAbfG NW für seinen geltend gemachten Anspruch auf Übermittlung der Analyseergebnisse zur Seite. Denn nur bei Kenntnis sämtlicher Unterlagen sei ihm die Abschätzung der Gefährdung seiner Hauswasserversorgung durch Sickerwässer der Altlast möglich. Auch sei die ihm aufgegebene Sanierung seines Hausbrunnens wegen der erhöhten Nitratbelastung nur bei Kenntnis der geforderten Daten möglich. Sein Auskunftsanspruch ergebe sich auch aus § 116 Abs. 4 LWG NW, da er durch die seinerzeit festgestellte Belastung des Brunnenwassers mit Kohlenwasserstoffen nachweislich ein Schaden erlitten habe. Schließlich sei sein Auskunftsbegehren auch auf die EG-Informationsrichtlinie ~~E 158/56~~ 90/363/EWG zu stützen, die nunmehr unmittelbar anwendbar sei und jedem Bürger ohne Nachweis eines berechtigten Interesses einen Zugang zu Umweltdaten ermögliche.

Darüber hinaus könne er von dem Beklagten auch die Wiederaufnahme der provisorischen Trinkwasserversorgung verlangen, denn dieser habe in rechtswidriger Weise den Betrieb der Deponie auf durchlässigem Sandboden ermöglicht und es unterlassen, diese Altlast zu sanieren. Deshalb sei er auch in der geltend gemachten Weise zur Beseitigung der Folgen zu verpflichten. Selbst wenn der festgestellte hohe Nitratgehalt des Grundwassers im Bereich seines Grundstückes nicht von Deponieeinflüssen, sondern von der landwirtschaftlichen Überdüngung der umgebenden Flächen herrühren sollte, habe der Beklagte dies zu vertreten. Denn dann habe er es pflichtwidrig versäumt, die Einhaltung der Gülle- und Klärschlammverordnung zu überprüfen und im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften ein Düngerbot zu verhängen. Im Wege der Folgenbeseitigung dieses rechtswidrigen Vorge-

hens habe er die provisorische Trinkwasserversorgung wieder aufzunehmen. Sein dahingehender Anspruch stütze sich darüber hinaus auch auf § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Alternative des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG).

Im Rahmen der Folgenbeseitigung könne er schließlich auch die Übernahme der Kosten für eine Vollanalyse des Wassers seines Hausbrunnens verlangen, denn ohne die von dem Beklagten zu verantwortende Gefahrenlage bestünde kein Anlaß für eine solche Maßnahme. Die bislang vorgenommenen Wasseranalysen seien nicht im Hinblick auf alle Schadstoffparameter erfolgt, die zur Beurteilung der Schädlichkeit des Wassers erforderlich seien.

Der Kläger beantragt,

1. ihm die Zeitpunkte der Durchführung sowie die vollständigen Ergebnisse der Analysen sämtlicher vom Beklagten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Mülldeponie, nunmehr Altlast "Am [REDACTED] angelegten Probebrunnen (bis auf die Analyse des Brunnens K 17 vom 8.11.1988) schriftlich mitzuteilen,
2. die provisorische Versorgung seines Haushaltes mit Trinkwasser bis zum Anschluß seines Grundstückes an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
3. die Kosten einer Vollanalyse des Wassers seiner Haussversorgung bei einem anerkannten Institut nach seiner Wahl zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Kläger habe als Dritter kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 32 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz LAbfG NW an der Übermittlung der begehrten Daten, denn sein Auskunftsbegehren überwiege nicht das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Dies ergebe sich einmal daraus, daß eine deponiespezifische Beeinflussung nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Grundwasserfließrichtung und nach den Ergebnissen des Hausbrunnens und des Probebrunnens K 17 ausgeschlossen sei. Zum anderen seien die Daten im Zusammenhang mit der Altablagerung besonders geschützt. Da diese Rückschlüsse auf Personen zuließen, handele es sich sogar um besonders geschützte personenbezogene Daten.

Ob sich ein Anspruch des Klägers auf die genannte EG-Richtlinie stützen lasse, müsse erst geprüft werden, denn auch diese Richtlinie lasse Ausnahmetatbestände zu.

Darüber hinaus habe der Kläger keinen Anspruch auf Aufnahme der provisorischen Trinkwasserversorgung. Eine Beeinflussung der Wasserqualität durch Deponiesickerwässer sei nicht zu erkennen, so daß für die Wiederaufnahme kein Anlaß bestehe. Eine Verpflichtung, die Benutzer einer eigenen Wasserversorgungsanlage mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen, bestehe nicht. Eine Sanierung der Anlage wegen der festgestellten erhöhten Nitratwerte sei vom Kläger selbst durchzuführen. § 11 Abs. 4 Nr. 2 BSeuchG könne als Anspruchsgrundlage nicht herangezogen werden, denn sie ermächtige nur die zuständige Behörde, Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Trinkwasser ausgehen können. Hieraus könne jedoch keine rechtliche Verpflichtung abgeleitet werden, Bezieher von belastetem Trinkwasser mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen.

Schließlich sei auch der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Vollaralyse nicht begründet. Dies stehe dem Kläger weder als Maßnahme der Folgenbeseitigung noch nach dem Bundesseuchengesetz zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

Soweit der Kläger die Übermittlung der Daten und Analyseergebnisse sämtlicher Probebrunnen im Bereich der Altlast "Am Üssenpohl" begehrt, ist sein Anspruch - mit geringfügigen Einschränkungen - begründet.

Anspruchsgrundlage hierfür ist die EG-Richtlinie des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG).

Diese Richtlinie ist bei der Überprüfung des Begehrens des Klägers heranzuziehen, da für die Beurteilung der Rechtslage bei Verpflichtungsklagen der vorliegenden Art die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich ist.

Diese Richtlinie ist auch eine taugliche Anspruchsgrundlage für das Begehr des Klägers, da sie seit dem 1.1.1993 in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Gemäß Art. 9 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten der EG die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31.12.1992 nachzukommen. Diese Frist hat die Bundesrepublik Deutschland verstreichen lassen, ohne sie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dennoch kann der Kläger sein Auskunftsbegehr auf diese Richtlinie stützen, weil sie auch ohne den nationalen Umsetzungsakt unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Th Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und in der Literatur ist anerkannt, daß eine EG-Richtlinie auch ohne nationalen Umsetzungsakt unmittelbar

dann anwendbar ist, wenn sich ihre Regelungen als "inhaltlich unbedingt" und "hinreichend genau" darstellen und damit ohne weitere Zwischenakte des nationalen Gesetzgebers oder eines Gemeinschaftsorgans anwendungsfähig sind.

So Prof. Dr. Hans-Uwe [REDACTED], Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, in NVwZ 1992, S. 409 ff. m.w.N. zu der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. "Inhaltlich unbedingt" ist eine Regelung dann, wenn sie weder mit einem Vorbehalt noch mit einer Bedingung versehen ist und ihrem Wesen nach keiner weiteren Maßnahme der Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedsstaaten bedarf. Damit werden die Bestandteile einer Richtlinie von der unmittelbaren Anwendung ausgeschlossen, deren Umsetzung von einer gestaltenden Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans oder der Mitgliedsstaaten abhängt. Darüber hinaus kann die unmittelbare Anwendung auch entfallen, wenn eine Richtlinie den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf das "Wie" ihrer Umsetzung einen Ermessensspielraum gewährt.

Die EG-Richtlinie 90/313/EWG gewährt dem Bürger den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt. Gemäß Art. 3 der Richtlinie sollen die Behörden verpflichtet werden, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedsstaaten legen die praktischen Regeln fest, nach denen derartige Informationen tatsächlich zugänglich gemacht werden. Nach Art. 3 Abs. 2 können die Mitgliedsstaaten vorsehen, daß ein Antrag auf Zugang zu einer derartigen Information abgelehnt wird, wenn diese Folgen des berührt:

- die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, die internationalen Beziehungen und die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;

- Sachen, die bei Gericht anhängig oder Gegenstand von Ermittlungsverfahren (einschließlich Disziplinarverfahren) sind oder waren oder die Gegenstand von Vorverfahren sind;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich des geistigen Eigentums;
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten;
- Unterlagen, die von einem Dritten übermittelt worden sind, der gesetzlich dazu nicht verpflichtet war;
- Informationen, deren Bekanntgabe die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt in dem betreffenden Bereich noch erhöhen würde.

der Richtlinie
 Gemäß Art. 3 Abs. 3 kann ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder interner Mitteilungen bezieht oder wenn der Antrag offensichtlich mißbräuchlich ist oder zu allgemein formuliert ist.

Gemessen an den vom Europäischen Gerichtshof festgesetzten Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser EG-Richtlinie können Zweifel allenfalls im Hinblick auf die inhaltliche Unbedingtheit dieser Richtlinie angebracht sein. Denn die Ausgestaltung des Zugangsrechts ist in der Richtlinie nicht abschließend geregelt. Den Mitgliedsstaaten kommt - im Rahmen der Zwecksetzung der Richtlinie - ein Freiraum bei der Festlegung der Modalitäten des Informationszugangs zu. Die Auslegung der Richtlinie ergibt jedoch, daß ihrem Regelungszweck für den Regelfall des uneingeschränkten Zugangs nur die Gewährung eines Akteneinsichtsrechtes gerecht wird. Den Mitgliedsstaaten steht es insoweit lediglich frei, weiterreichende Rechte des einzelnen zu konstituieren, also etwa ein generelles Wahlrecht zwischen Akteneinsicht und Auskunft vorzusehen. Im Hinblick auf die Art des Zugangs gibt die Richtlinie mithin einen nicht zu unterschreitenden Mindeststandard vor. Der in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 gewährte Spielraum bezieht sich im wesentlichen auf die

der Richtlinie

Modalitäten der tatsächlichen Gewährung von Einsicht oder der Erteilung einer Auskunft, etwa ihren zeitlichen und gegenständlichen Rahmen oder die hierfür jeweils zuständigen Stellen. Im Hinblick auf den Mindeststandard ist insofern eine inhaltliche Unbedingtheit der Richtlinie gegeben.

Vgl. hierzu Prof. Dr. Hans-Uwe [REDACTED], a.a.O.

Der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie steht auch nicht entgegen, daß die Mitgliedsstaaten bei ihrer Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht als geheimhaltungsbedürftig angesehene Daten vom Informationszugang ausschließen dürfen. Den die Befugnis der Mitgliedsstaaten zur Einschränkung des zu gewährenden Zugangs zu Umweltinformationen ist bis auf in der Richtlinie im einzelnen bezeichnete Ausnahmetatbestände begrenzt. Nach der Präambel zu der Richtlinie soll es nur in ganz bestimmten, genau bezeichneten Fällen gerechtfertigt sein, eine erbetene ^{best} umfeldbezogene Information zu verweigern. Da die in Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie genannten Ausnahmetatbestände gerichtlich voll nachprüfbar sind, stehen sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie nicht entgegen.

Vgl. Prof. Dr. Hans-Uwe [REDACTED], a.a.O., m.w.N., und Dr. Matthias [REDACTED] Die Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen als Chance für den Umweltschutz, in DÖV 1993, S. 95 ff., S. 102 m.w.N. zu der Rechtsprechung des EuGH.

Seit dem 1.1.1993 können sich deshalb natürliche und juristische Personen, mithin auch der Kläger, unmittelbar auf die EG-Richtlinie 90/313/EWG stützen, um ihren Anspruch auf Übermittlung von Umweltdaten gegenüber den Behörden geltend zu machen. Ausgeschlossen ist ein solcher Anspruch lediglich dann, wenn ein Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 der Richtlinie vorliegt.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Nach Auffassung der Kammer liegen keine der ~~in Art.~~¹ genannten Ausnahmetatbestände vor, die einem Auskunftsanspruch des Klägers entgegenstehen könnten. Weder handelt es sich um Daten, die Gegenstand von Gerichts- und Ermittlungsverfahren sind, noch um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, noch betreffen sie die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder die öffentliche Sicherheit, noch beziehen sie sich auf personenbezogene Daten oder personenbezogene Akten. Schließlich sind sie auch nicht von Dritten übermittelt worden, die dazu gesetzlich nicht verpflichtet waren. Auch ist mit ihrer Bekanntgabe keine Erhöhung der Schädigung der Umwelt verbunden. Da auch der Antrag des Klägers auf Datenübermittlung konkret formuliert und keineswegs mißbräuchlich war, steht ihm im Grundsatz der geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den Daten und Analyseergebnissen sämtlicher Probebrunnen im Bereich der Altdeponie "Am Üssenpohl" zu; Allerdings geht sein Anspruch nicht dahin, daß der Beklagte verpflichtet wäre, ihm die geforderten Daten schriftlich mitzuteilen. Da - wie schon erwähnt - die EG bezüglich der Informationsübermittlung nur einen Mindeststandard festlegt, der unmittelbar anwendbares Recht ist, kann der Beklagte aufgrund der EG-Richtlinie nur dazu verpflichtet werden, dem Kläger Einsicht in die Unterlagen in seiner Dienststelle zu gewähren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich hierzu z.B. Fotokopien und Notizen anzufertigen. Der weitergehende Anspruch des Klägers auf eigenes schriftsätzliches Tätigwerden des Beklagten geht über den Mindeststandard der EG-Richtlinie hinaus und ist deshalb von ihr nicht mehr gedeckt.

Rech
Da auch § 32 LAbfG NW und § 116 LWG NW dem Kläger keinen konkreten Anspruch auf schriftliche Übermittlung von Umweltdaten zubilligen, der über das dem Kläger nach Art. 3 der EG-Richtlinie 90/313/EWG hinausgehen würde, kann dahinstehen, ob diese Vorschriften hier überhaupt dem Begehrten des Klägers zum Erfolg verhelfen können, insbesondere, ob ihm ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten zustehen kann oder nicht.

① eine das darauf anhängt ob er ~~noch~~ an dem
Hausbrunnen unterspielt ist oder ob es ~~noch~~ als
Festlandstruktur existiert. Ein beweitiges Interesse an diesen
Daten hat

Soweit der Kläger darüber hinaus von dem Beklagten die Aufnahme einer provisorischen Trinkwasserversorgung seines Grundstückes begeht, hat seine Klage dagegen keinen Erfolg. Entgegen der Auffassung des Klägers kann die Trinkwasserversorgung nicht im Wege des Folgenbeseitigungsanspruches verlangt werden. Denn dieser ist auf die Rückgängigmachung der unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen, die durch hoheitliches Handeln entstanden sind, gerichtet. Als hoheitliches Handeln kommen hier lediglich die von dem Beklagten seinerzeit den Firmen [REDACTED] und [REDACTED] erteilten Genehmigungen zum Betrieb der Deponie in Betracht. Diese haben jedoch nicht unmittelbar zu einer Rechtsbeeinträchtigung des Klägers geführt. Denn nach den Feststellungen des IFUA über die Grundwasserfließrichtung einerseits und nach den Analyseergebnissen aus dem Hausbrunnen des Klägers und dem Probebrunnen K 17 andererseits ist eine deponiespezifische Beeinflussung der Trinkwasserversorgungsanlage zum einen und des Grundstücks des Klägers zum anderen ausgeschlossen. Übereinstimmend haben das StAWA [REDACTED] und das IFUA festgestellt, daß sich das Grundwasser im Bereich der Deponie in südwestlicher Richtung bewegt. Da sich das Grundstück des Klägers jedoch in südöstlicher Richtung von der Deponie befindet, kann es von dem deponieabstromfließenden Grundwasser nicht erreicht werden. Auch das Vorliegen einer Schadstoffwolke, die sich theoretisch in südöstlicher Richtung wegen des höheren spezifischen Gewichts ausgehen könnte, ist nicht erkennbar. Die vorliegenden Analyseergebnisse lassen keinerlei deponiespezifischen Einfluß erkennen. Der leicht erhöhte Ammoniumgehalt des Wassers stellt sich als generelle Grundbelastung des gesamten Niehorster Bereiches dar, denn auch im Oberstrom der Deponie wurden erhöhte Ammoniumwerte festgestellt. Die zwischenzeitlich festgestellte Kontamination des Wassers des Hausbrunnens mit Mineralöl ist ebenfalls nicht auf die Altablagerung "Am [REDACTED]" zurückzuführen. Denn auch Mineralöl wurde nicht nur in den im Abstrom der Deponie befindlichen Brunnen festgestellt, sondern ebenfalls in Brunnen, die sich im Oberstrom der Deponie befinden. Darüber hinaus kann die Deponie "Am [REDACTED]" auch nicht für

die zu hohe Nitratbelastung des klägerischen Trinkwassers verantwortlich gemacht werden. Hiergegen spricht nämlich zum einen, daß im gesamten [REDACTED] Bereich, selbst bei dem südlich der [REDACTED] Straße gelegenen Wasserwerk, erheblich zu hohe Nitratwerte gemessen worden sind. Auch wurde bei der Erstuntersuchung des Hausbrunnens des Nachbarn im Jahre 1971, also vor Inbetriebnahme der Deponie, bereits ein hoher Gehalt des Wassers an Nitrat festgestellt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die hohe Nitratbelastung auf einen anderen Umstand, nämlich die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, in der sich der Hausbrunnen befindet, zurückzuführen ist. Denn diese Flächen werden zur Düngung mit Gülle und Klärschlamm beschickt. Auch befindet sich der Hausbrunnen des Klägers in nur geringer Tiefe unter der Erdoberfläche.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein Folgenbeseitigungsanspruch, der die Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung rechtfertigen würde, aber auch nicht im Hinblick darauf begründet, daß die umliegende Landwirte möglicherweise in erhöhtem Maße Gülle und Klärschlamm auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht haben. Denn dafür, daß der Beklagte insofern seine Überwachungspflicht verletzt hat, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Auch § 11 BSeuchG vermag den Anspruch des Klägers auf die geltend gemachte Trinkwasserversorgung nicht zu stützen. § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Alternative BSeuchG ermächtigt die zuständige Behörde, Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Trinkwasser ausgehen können. Dabei handelt es sich um Maßnahmen gegen Betreiber von Brunnenanlagen, durch die Gesundheitsgefahren durch belastetes Trinkwasser vermieden werden sollen. Die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Alternative BSeuchG dient der Gefahrenabwehr und richtet sich gegen den Störer. Sie statuiert dagegen keine rechtliche Verpflichtung, den Bezieher von belastetem

Trinkwasser aus einer Eigenwasserversorgungsanlage mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Für diese hat der Berechtigte der Trinkwasserversorgungsanlage selbst Sorge zu tragen.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Übernahme der Kosten einer Vollaralyse des Wassers des Hausbrunnens. Insofern scheitert der geltend gemachte Anspruch zum einen an einem rechtswidrigen hoheitlichen Handeln des Beklagten, der einen dahingehenden Folgenbeseitigungsanspruch rechtfertigen könnte und zum anderen an der Zielrichtung des § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2
1. Alternative BSeuchG. Aus § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BSeuchG ergibt sich, dass die Kosten einer Vollaralyse des Wassers des Hausbrunnens vom Kläger zu zahlen sind.

Die Kammer konnte deshalb dahinstehen lassen, ob der Kläger auch deshalb nicht die Übernahme der Kosten einer Vollaralyse verlangen kann, weil er offenbar seit dem 31.12.1992 nicht mehr Nutzungsberchtigter dieser Trinkwasserversorgungsanlage ist - oder ob ihm auch zum heutigen Zeitpunkt noch das Recht zusteht, aus dem Hausbrunnen Wasser zu fördern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 4950 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 GKG auf 18.000,-- DM festgesetzt, wobei 6.000,-- DM auf die Geltendmachung des Auskunftsanspruches, 6.000,-- DM auf die Forderung nach Übernahme der Trinkwasserversorgung und weitere 6.000,-- DM auf Übernahme der Kosten einer Vollanalyse des Wassers entfallen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschuß kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 4950 Minden, eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.